



ao. LS 2013 Drucksache 6

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Änderung der
Dienstordnung für das Landeskirchenamt**

A
BESCHLUSSANTRAG

Der von der Kirchenleitung am 19.10.2013 beschlossenen Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird zugestimmt.

B
BEGRÜNDUNG

Die Kirchenleitung hat am 19.10.2013 beschlossen:

Die Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 08.01.1997, zuletzt geändert am 30.11.2012, wird mit Wirkung vom 01.12.2013 wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sie oder er leitet die Präsidialkanzlei und wirkt maßgeblich am Themenmanagement der Arbeitsstelle Kommunikation mit.“

2. In § 7 Abs. 3 werden die Worte "eine Referentin des Frauenreferates" durch die Worte "eine Referentin oder ein Referent der Gender- und Gleichstellungsstelle" ersetzt. Ferner werden die Worte „der Pressestelle“ durch „der Arbeitsstelle Kommunikation“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 2 werden die Worte "dem Frauenreferat" durch "der Gender- und Gleichstellungsstelle" ersetzt.

4. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „sechs“ gestrichen.

5. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Leitende Dezernentinnen oder Dezernenten, ausnahmsweise auch Dezernentinnen oder Dezernenten, können kommissarisch mit der stellvertretenden Leitung einer Abteilung beauftragt werden.“

6. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird „Sie“ durch „Stellvertretende Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter“ ersetzt.

7. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Einer Leitenden Dezernentin oder einem Leitenden Dezernent kann neben dem Dezernat das sie oder er leitet, kommissarisch die Leitung eines weiteren

Dezernates übertragen werden. Die kommissarische Leitung eines Dezernates kann ausnahmsweise auch einer Dezernentin oder einem Dezernenten übertragen werden.“

Die Änderungen sind wie verfolgt begründet:

Zu Nr. 1:

Die Dienstordnung sieht bislang in § 4 Abs. 2 vor, dass die oder der Präses die Pressestelle leitet. Weiterhin war dort die Zuordnung des Frauenreferates zu der oder dem Präses verankert.

Nachdem die Kirchenleitung am 24.05.2013 beschlossen hat, die Pressestelle ab 01.08.2013 in die Arbeitsstelle „Kommunikation“ innerhalb des Dezernates V.3 zu integrieren und nachdem der Beschluss der Landessynode, das Frauenreferat zum 01.04.2013 in eine Gender- und Gleichstellungsstelle umzuwandeln und in den Zuständigkeitsbereich der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten zu überführen, müssen diese Organisationsveränderungen ihren Niederschlag in der Dienstordnung finden.

Nach Integration der bisherige Pressestellenarbeit in das Dezernat V.3 muss sichergestellt bleiben, dass die oder der Präses ihre bzw. seine Aufgabe gemäß Artikel 156 Abs. 2 Buchstabe a der Kirchenordnung (Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Öffentlichkeit) effektiv wahrnehmen kann.

Der Vorschlag zur Neufassung von § 4 Abs. 2 der Dienstordnung stellt dies umfassend sicher.

Die Veränderung der Dienstordnung an dieser Stelle ist Konsequenz der gegenwärtigen Beschlusslage der Kirchenleitung. Für den Fall, dass der abweichende Vorschlag des Ausschusses für Aufgabenkritik, die Arbeitsstelle Kommunikation dem Präses zu unterstellen, zu einem späteren Zeitpunkt positiv aufgegriffen werden sollte, wäre in § 4 Abs. 2 der Dienstordnung der zweite Halbsatz „...und wirkt maßgeblich am Themenmanagement der Arbeitsstelle Kommunikation mit“ zu streichen.

Die Anfrage des Ausschusses für Aufgabenkritik, der die Kommunikationsarbeit bei der oder dem Präses angesiedelt sehen möchte, ist im Blick. Sollte es zu einer entsprechenden Änderung der Beschlusslage der Kirchenleitung kommen, wäre die vorgeschlagene Änderung ggf. zu revidieren.

Zu Nr. 2 und 3:

Es handelt sich um redaktionelle Veränderungen, die durch die Umwandlung des Frauenreferates in die Gender- und Gleichstellungsstelle sowie die Integration

der Pressestellenarbeit in eine Arbeitsstelle Kommunikation innerhalb des Dezernates V.3 erforderlich werden. Die Veränderung von § 7 Abs. 3 berücksichtigt im Übrigen, dass die Gender- und Gleichstellungsstelle gemischtgeschlechtlich besetzt werden soll.

Zu Nr. 4:

Eine Regelung über die Zahl der Abteilungen in der Dienstordnung für das Landeskirchenamt ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 5, 6 und 7:

Die kommissarische Übertragung der stellvertretenden Leitung einer Abteilung oder der Leitung eines Dezernates sichert die Arbeitsfähigkeit bei Stellenvakanz oder für den Fall, dass eine strukturelle Veränderung beabsichtigt ist und deshalb keine dauerhafte Regelung getroffen werden soll.

Die kommissarische Leitung eines Dezernates soll im Regelfall durch eine Person wahrgenommen werden, die in dieser Position erfahren ist, darum ist in erster Linie an Leitende Dezernentinnen oder Dezernenten gedacht, die vorübergehend ein zweites Dezernat leiten. Auch bei der Beauftragung mit einer stellvertretenden Abteilungsleitung kommen in erster Linie Leitende Dezernentinnen oder Dezernenten in Betracht.

Um die Spielräume für die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Dezernate und Abteilungen zu vergrößern, soll es darüber hinaus bezogen sowohl auf eine stellvertretende Abteilungsleitung als auch bezogen auf eine Dezernatsleitung ermöglicht werden, im Ausnahmefall vorübergehend auch Dezernentinnen oder Dezernenten diese Funktionen zu übertragen. Um das Missverständnis zu vermeiden, dass für kommissarische stellvertretende Abteilungsleitende auch in jedem Falle gilt, dass sie zugleich ein Dezernat leiten, soll in § 14 Abs. 2 „Sie“ durch „Stellvertretende Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter“ ersetzt werden.

Gemäß Art. 159 Abs. 4 der Kirchenordnung bedarf die Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der Zustimmung der Landessynode.

Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen

Auszug aus der
noch nicht genehmigten Niederschrift
über die Sitzung am 11./12.10.2013

6. Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt

Herr Dr. Weusmann führt in die Vorlage zur Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt ein.

Neben redaktionellen Änderungen in den Punkten 2 bis 4 der Vorlage erläutert Herr Dr. Weusmann insbesondere die nachfolgenden Änderungen:

Gemäß der Dienstordnung hat die oder der Präses die Pressestelle geleitet. Nachdem die Pressestelle aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 24. Mai 2013 in die Arbeitsstelle „Kommunikation“ innerhalb des Dezernates V.3 integriert wurde, musste sichergestellt werden, dass die oder der Präses ihre bzw. seine Aufgabe gemäß Art. 156 Abs. 2 Buchstabe a) KO (Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Öffentlichkeit) weiterhin wahrnehmen kann.

Durch die vorgesehene Änderung „Mitwirkung am Themenmanagement der Arbeitsstelle Kommunikation“ wird die gemäß der Kirchenordnung beschriebene Aufgabe der oder des Präses sichergestellt.

Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit bei einer Stellenvakanz können leitende Dezerntinnen und Dezernten kommissarisch mit der stellvertretenden Leitung einer Abteilung beauftragt werden. Ausnahmsweise können auch Dezerntinnen und Dezernten kommissarisch diese Aufgabe wahrnehmen.

Des Weiteren soll ermöglicht werden, dass einer leitenden Dezerntin oder einem leitenden Dezernten neben dem Dezernat, welches sie oder er leitet, kommissarisch die Leitung eines weiteren Dezernates übertragen werden kann. Die kommissarische Leitung eines Dezernates kann im Ausnahmefall auch von einer oder einem Dezerntin oder Dezernten wahrgenommen werden. Diese Regelungen dienen der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit eines Dezernates.

Es wird die Frage gestellt, ob Männer zu Gleichstellungsbeauftragten ernannt werden dürfen. Herr Dr. Weusmann entgegnet, dass auch auf anderen Ebenen in der Kirche Männer zu Gleichstellungsbeauftragten ernannt wurden. Er wisse nicht, was dieser Ernennung entgegen stehen könnte.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen beschließt die Änderung der Dienstordnung in der vorgelegten Fassung.

(einstimmig)

AUSZUG AUS DER DIENSTORDNUNG FÜR DAS LANDESKIRCHENAMT

Vom 08. Januar 1997
zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom
30. November 2012

II. Präses

§ 4

- (1) Die oder der Präses übt die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes aus.
- (2) Sie oder er leitet die Präsidialkanzlei und wirkt maßgeblich am Themenmanagement der Arbeitsstelle Kommunikation mit.
- (3) Bei Vorlagen an das Kollegium und die Kirchenleitung sind § 9 Absatz 1 Buchstabe k), Absatz 2 und § 16 zu beachten. Es ist entsprechend zu verfahren.
- (4) Die oder der Präses sorgt im Zusammenwirken mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern dafür, dass die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten sowie die Dezernentinnen und Dezernenten über wichtige Vorgänge aus den Abteilungen und für die Landeskirche bedeutsame Entwicklungen, die von allgemeinem Interesse für deren Arbeit sind, informiert werden.

Gelöscht: Sie oder er leitet die Präsidialkanzlei und die Pressestelle. Der Präsidialkanzlei ist das Frauenreferat zugeordnet.

V. Das Kollegium

§ 7

- (1) Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist das Beschlussorgan, das über die in § 9 genannten Aufgaben entscheidet.
- (2) Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind:

- a) die oder der Präses,
 - b) die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,
 - c) theologische und nichttheologische Landeskirchenrätinnen und Landeskirchenräte in der gleichen Zahl wie Mitglieder nach b).
- (3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsstelle Kommunikation, eine Referentin oder ein Referent der Gender- und Gleichstellungsstelle und die persönliche Referentin oder der persönliche Referent der oder des Präses nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kollegiums und der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.
- (4) Dem Kollegium müssen neben der oder dem Präses theologische wie nichttheologische Mitglieder in der Regel in gleicher Anzahl angehören.
- (5) Die nichttheologischen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.
- (6) Soweit es die Gegebenheiten erfordern, sind alle Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten zur Erörterung von grundsätzlichen, fachübergreifenden oder organisatorischen Fragen zu den Sitzungen des Kollegiums beratend hinzuzuziehen.

Gelöscht: der Pressestelle

Gelöscht: des Frauenreferates

§ 10

- (1) Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Kollegiums sind zu protokollieren. Die Protokolle sind unter Beachtung des Datenschutzes allen Beschäftigten, den nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung und der Gender- und Gleichstellungsstelle zuzuleiten.

Gelöscht: dem Frauenreferat

VI. Die Abteilungen

§ 11

- (1) Das Landeskirchenamt ist in Abteilungen gegliedert. Die Abteilungen umfassen in der Regel mindestens zwei Dezernate, die in Dezernatsbereiche unterteilt sein können.

Gelöscht: sechs

§ 14

Die Stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

- (1) Die durch die Kirchenleitung zu stellvertretenden Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern bestellten Landeskirchenrätinnen und Landeskirchenräte gehören dem Kollegium des Landeskirchenamtes an. Sie übernehmen die Aufgaben der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters bei deren oder dessen Verhinderung. Leitende Dezernentinnen oder Dezernenten, ausnahmsweise auch Dezernentinnen oder Dezernenten, können kommissarisch mit der stellvertretenden Leitung einer Abteilung beauftragt werden.
- (2) Stellvertretende Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sind zugleich Leitende Dezernentin oder Leitender Dezernent eines Dezernates ihrer Abteilung sowie Dezernentin oder Dezernent für einen Dezernatsbereich. Umfasst eine Abteilung nur ein Dezernat, so ist eine Dezernentin oder ein Dezernent stellvertretende Abteilungsleiterin oder stellvertretender Abteilungsleiter.

Gelöscht: Sie

§ 15

Die Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten

- (1) Für jedes Dezernat wird eine Leitende Dezernentin oder ein Leitender Dezernent ernannt. Die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten nehmen auch einen Dezernatsbereich wahr. Einer Leitenden

Formatiert: Schriftart:
TheSansOffice

Formatiert: Schriftart:
TheSansOffice

Dezernentin oder einem Leitenden Dezernenten kann neben dem Dezernat, das sie oder er leitet, kommissarisch die Leitung eines weiteren Dezernates übertragen werden. Die kommissarische Leitung eines Dezernates kann ausnahmsweise auch einer Dezernentin oder einem Dezernenten übertragen werden.

← **Formatiert:** Abstand Vor: 6 pt